



**LBM**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
DIEZ**

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg				
Eing.: 17. DEZ. 2021				
1	2	3 (E)	4	5

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung  
Westerburg  
Neumarkt 1

56457 Westerburg

Ihre Nachricht:  
vom 06.12.2021  
4/610-13

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
L-XX-1e-648/21 IV 40

Ansprechpartner(in):  
Birgit Otto  
E-Mail:  
birgit.otto  
@Lbm-diez.rlp.de

Durchwahl:  
(06432) 92006-5440  
Fax:  
(0261) 29 141-4843

Datum:  
15. Dezember 2021

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: Aufstellung des Bebauungsplans „Gänsegarten“ der Stadt Westerburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.12.2021 haben Sie uns den Bebauungsplan „Gänsegarten“ der Stadt Westerburg zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage sowie eines Zweifamilienhauses geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Stadtstraße „Hilserberg“, die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Westerburg zwischen Netzknoten 5413152 und 5413153 bei Station ca. 0,270 in die L 294 einmündet.

Straßenrechtlicher Belange werden durch die Planung nicht nachteilig berührt.

Im Hinblick auf die benachbarte L 294 hat die Stadt Westerburg durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Besucher:  
Goethestr.9, 65582 Diez

Fon: (06432) 92006-0  
Fax: (06432) 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden  
Stellvertreter:  
Franz-Josef Theis



**Rheinland-Pfalz**

Die Stadt Westerburg hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 294 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 7886 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 7% auf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto